

RS Vwgh 1986/12/1 86/15/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Eine urlaubsbedingte Behinderung des Beschwerdeführers kann die Frist für die Stellung des Wiedereinsatzantrages nicht verlängern. Bei einem behaupteten Tatsachenirrtum (hier über das Zustelldatum des angefochtenen Bescheides) seitens des Bfrs muss als Zeitpunkt des Aufhörens des Hindernisses bereits der Hinweis auf diesen Irrtum (hier durch Zustellung der Gegenschrift der belangten Behörde durch den VwGH) und nicht erst die Aufklärung der Gründe, wie es dazu kommen habe können, gewertet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986150042.X01

Im RIS seit

21.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at